

Rente: «Null-Runde» rechtens

Die Aussetzung der Rentenanpassung in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.07.2010 («Null-Runde») entspricht dem Gesetz. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz sieht auch keine Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelung.

Der Kläger hatte unter anderem geltend gemacht, es müsse eine Anpassung um mindestens 1,2 Prozent erfolgen, weil dies der Erhöhung entspreche, die ehemalige Beamte im Jahr 2010 durchschnittlich erhalten hätten. Auch wenn frühere Null-Runden nicht verfassungswidrig gewesen seien, müssten die Anforderungen an eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung jedes Mal neu geprüft werden.

Das LSG hat die fehlende Rentenerhöhung dagegen für rechtmäßig erachtet. Die Festsetzung des aktuellen Rentenwerts durch Rechtsverordnung der Bundesregierung entspreche den gesetzlichen Vorgaben. Rechenfehler seien nicht ersichtlich. Verfassungsrechtlich könne keine automatische Erhöhung der Rente begehrt werden. Vielmehr sei der Gesetzgeber verpflichtet, die finanzpolitischen Auswirkungen von Rentenerhöhungen zu berücksichtigen.

Nur wenn er bei Ausübung seines weiten Ermessensspielraumes verfassungsrechtlich garantierte Rechte der Betroffenen unverhältnismäßig einschränken würde, könnte eine Verfassungswidrigkeit angenommen werden. Dafür bestünden aber keine Anhaltspunkte, so das LSG. Insbesondere liege bei einer möglichen Erhöhung der Beamtenpensionen kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Denn es handele sich um unterschiedliche Systeme, bei denen nicht einzelne Elemente, wie zum Beispiel auch die deutlich günstigere Besteuerung der Renten gegenüber den Pensionen, auf das jeweils andere System übertragen werden könnten.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31.10.2011, L 4 R 407/11

Rechtsfragen? Die Experten von anwalt.de stehen Ihnen in allen Rechtsgebieten mit fachkundiger Rechtsberatung zur Verfügung - wahlweise via E-Mail, direkt telefonisch oder vor Ort.

 **0800 40 40 909** (24-Stunden-Service)